B e g r ü n d u n g

zur

5. vereinfachten Änderung

des

Bebauungsplanes der Stadt Attendorn

Nr. 13

"Wippeskuhlen"

vom

10. Juni 1987

1. Rechtliche Grundlage:

Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 13 "Wippeskuhlen" wurde durch Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 22.12.1980 gem. § 11 Bundesbaugesetz genehmigt.

Die Rechtskraft trat nach Vollzug der Schlußbekanntmachung am 13.04.1981 ein.

2. Änderungsanlaß:

Die Arbeitsgemeinschaft der Architekten Höffer, Hengesbach und Hengstebeck, hat mit Schriftsatz vom 27.04.1987 die Absicht des Bauherrn Horst Wörenkämper, 5952 Attendorn, Auf den Peulen 6, mitgeteilt, auf dem im Plangebiet Wippeskuhlen liegenden Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 4, Flurstücke 492 und 591, ein Einfamilienhaus mit Garage zu errichten.

Wohnhaus und Garage sollen unter einem durchlaufenden Dach untergebracht werden. Dadurch wird eine Grenzgarage vermieden und die Eingrünung entlang der gesamten Grundstücksgrenze bleibt gewährleistet.

Durch die Planungsabsichten werden die im Bebauungsplan Nr. 13 "Wippeskuhlen" festgesetzten Baugrenzen teilweise überschritten.

Weiterhin wünscht der Bauherr eine Abstandsvergrößerung zwischen Baugrenze und westlicher Parzellengrenze von 3,50 m auf 7,50 m zum Zwecke der besseren und großzügigeren Ausnutzung einer anzulegenden Westterasse.

Durch die Verschiebung der gesamten überbaubaren Fläche wird die östliche Baugrenze ca. in Fluchtlinie mit der östlichen Baugrenze des nördlichen Nachbargrundstücks verlaufen.

3. Städtebauliche Situation:

Eine Änderung der städtebaulichen Situation tritt nicht ein.

4. Inhalt der Änderung:

Die im Bebauungsplan Nr. 13 "Wippeskuhlen" auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 4, Parzelle 492 und 591, festgesetzte überbaubare Fläche wird um ca. 4 m nach Osten verschoben. Weiterhin wird sie entsprechend

dem eingereichten Lageplan der Arbeitsgemeinschaft Höffer, Hengesbach, Hengstebeck, geringfügig erweitert, um die Integration von Haus und Garage unter einem durchlaufenden Dach zu ermöglichen.

Die Änderung des Bebauungsplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung.

5. Gebiet der Änderung:

Das Änderungsgebiet liegt im südlichen Bebauungsplanbereich und erfaßt lediglich die Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 4, Parzelle 492 und 591.

6. Änderung der städtebaulichen Planaussage:

Durch die geringfügige Erweiterung und Verschiebung der überbaubaren Fläche wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn vom 10. Juni 1987.

Attendorn, 11. Juni 1987

Stadt Attendorn

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

(Geisler)
Stadtbaudirektor

Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Juni 1987 gebilligt.

Attendorn, 11. Juni 1987

Stadt Attendorn

Der Stadtdirektor

(Sperling)

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung ist am 1. Aug. 87 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 1o. August 1987

Stadt Attendorn

Der Stadtdirektor

(Sperling)